



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 07-2024

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschluss der Vertreterversammlung vom 20.03.2024

Am 20. März 2024 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen auf Empfehlung des Vorstandes folgende Änderungen der Honorarverteilung mit Wirkung zum 01.01.2024 – vorbehaltlich der Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen (rot dargestellt):

§ 15

Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

- (1) Zur Vermeidung von überproportionalen Honorarverlusten kann eine Ausgleichszahlung erfolgen, sofern die Honorarminderung durch Änderungen im EBM oder der Honorarsystematik begründet ist.
- (2) Die Feststellung, ob im Einzelfall ein überproportionaler Honorarverlust gemäß Abs. (3) vorliegt, erfolgt auf Antrag des Arztes, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist.
- (3) Verringert sich das Gesamthonorar einer Arztpraxis unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages im Abrechnungsquartal um mehr als ~~15%~~ **10 %** gegenüber dem Vorjahresquartal und das MGV-Honorar um mehr als ~~15%~~ **10 %** gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT auf Antrag des Arztes befristete Ausgleichszahlungen bezogen auf das MGV-Honorar an die Arztpraxis leisten, sofern die Honorarminderung durch Änderungen des EBM oder der Honorarsystematik **resultiert bedingt ist**.
- (4) Die Überprüfung der Honorare erfolgt jeweils zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresquartal. Weiter zurückliegende Zeiträume bleiben unberücksichtigt.
- (5) Für den Vergleich unberücksichtigt bleiben Gründe, die im Leistungsverhalten des Arztes durch den Wegfall oder die Minderung von Aufschlägen von Kooperationsformen, durch den Wegfall der Aussetzung von mengenbegrenzenden Maßnahmen nach § 87b Abs. 3 SGB V oder durch den Wegfall von Leistungen/Leistungsbereichen begründet sind und somit nicht unmittelbar durch Änderungen des EBM oder der Honorarsystematik resultieren. Unberücksichtigt bleiben auch Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM sowie Wegepauschalen gemäß Anlage 3 des Honorarvertrages.

Im Rahmen des Vergleichs zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresvergleichsquartal werden Zahlungen im Rahmen des Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten sowie Honorarstützungen berücksichtigt.

- (6) Über das Verfahren der Prüfung der Anträge auf Ausgleichszahlung wegen eines überproportionalen Honorarverlustes entscheidet der Vorstand.
- (7) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller grundsätzlich eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe, bis maximal ~~85%~~ **90 %** des MGV-Honorars des Vorjahresquartals.

Ausgefertigt am 20.03.2024

gez. Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen